

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 7. September

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. September c. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Eilungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preussischer Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Eilungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung

wegen der Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feld-Postamt des X. Armeecorps unterm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes, 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870.“ „Das Feldpostamt des X. Armeecorps ist am 15. d. M., Mittags von Pont à Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont à Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouak

bezogen, am Abend des 17. Ausbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Bionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doucourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersät waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux chènes — an der Straße von Metz nach Brien — zum Hauptquartier des X. Armeecorps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont à Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen.“

gez. Lenz.
Berlin, 27. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

3) Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Stappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel pp., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militärbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt. J. B. Wiebe.

4) Nach einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli d. J. im Großherzogthum Baden

eingestellte Postanweisungsverfahren vom 5. d. M. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.
General-Postamt. J. B. Wiebe.

5) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirkskommandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.
Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung.
(gez.) Grimm. Manb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Stolgebühren-Taxe

für die evangelische Kirchengemeine Rosenbergr.
Es werden vier Klassen der Eingepfarrten unterschieden und gehören:

Zur ersten Klasse: Große Besitzer, Pächter größerer Güter oder Vorwerke, Beamte mit einem Gehalt von 500 Thlr. und darüber, Rentiers u. mit gleichem Einkommen.

Zur zweiten Klasse: Größere Aderbürger, Gewerbetreibende und Handwerker, sowie Beamte mit einem Gehalte bis 500 Thlr.

Zur dritten Klasse: Kleinere Aderbürger, Gewerbetreibende, Handwerker und niedere Beamte.

Zur vierten Klasse: Insleute, Arbeiter, Knechte und Lohnschreiber.

Nro.	Es ist zu entrichten	an	von Eingepfarrten der												Bemerkungen.		
			IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse					
			rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.			
1	für eine Taufe in der Kirche incl. Dankagung	den Pfarrer	—	20	—	—	22	—	—	1	15	—	—	2	15	—	Gemeindeglieder der 3. Klasse mit Haus- oder Landbesitz zahlen 24 Sgr.
		den Küster	—	1	—	—	1	—	—	—	5	—	—	5	—		
2	für eine Hausaufse	den Pfarrer	durchweg														
		den Küster	durchweg												15		
3	für eine Beerdigung incl. Dankagung	den Pfarrer	—	14	—	—	15	—	—	20	—	—	1	—	—		
		den Rektor	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	—	10	—		
	für Mitgang	den Pfarrer	durchweg												10		
	für das Halten einer Leichenrede	den Pfarrer	1	10	—	—	1	15	—	2	—	—	—	3	—		
	in diesem Falle wird entrichtet	den Rektor	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	—	1	—		
	für das Singen zur Leiche	den Kantor	durchweg												10		
	an Erdgeld in der Stadt																
	a. für eine Leiche unter 12 Jahren	die Kirchenkasse	durchweg												10		
	b. für eine Leiche über 12 Jahren		durchweg												20		
	auf dem Lande		durchweg												5		
	a. für eine Leiche unter 12 Jahren		durchweg												10		
	b. für eine Leiche über 12 Jahren	durchweg												5			
	für ein todtgebornes Kind	die Kirchenkasse	durchweg												8		
	an Glockengeld pro Puls	die Kirchenkasse	durchweg												2		
		den Glöckner	—	12	—	—	15	—	—	1	—	—	—	1	—		
4	für eine Proklamation	den Pfarrer	1	21	—	—	1	21	—	3	—	—	—	3	17	wenn Orgel und Licht nicht verlangt werden, erhalten der Küster 4fg. d. Kantor 15fg. die Kirchenkasse 4 fg.	
5	für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer	—	17	6	—	17	6	—	1	—	—	—	1	—		
		den Kantor	durchweg												6		
		den Küster	durchweg												2		
		den Balgentreter	durchweg												6		
		die Kirchenkasse	durchweg												7		
6	für eine Hausrauung	den Pfarrer	durchweg												1		
		den Küster	durchweg												6		

No.	Es ist zu entrichten für	an	von Eingepfarrten der												Bemer- kungen.		
			IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse					
			rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.			
7	von jedem Konfirmanden und zwar:	den Pfarrer .	durchweg												1	8	
	a. bei der Annahme	den Pfarrer .														12	
	b. bei der Visitation	den Pfarrer .														6	
	c. bei der Einsegnung	den Pfarrer .														20	
		den Küster .	durchweg													1	
8	für eine Communion in der Kirche	den Pfarrer .	das übliche Beichtgeld.														
9	für eine Kranken-Communion	den Pfarrer .	nach Vermögen und freiem Ermessen etwa 10 Sgr. bis 1 Thlr.														
		den Küster .	2	6		2	6		5					5			
10	für eine außerordentliche Dank- sagung oder Fürbitte	den Pfarrer .	nach freiem Ermessen														
		etwa	2			5			10					15			
11	für ein Proclamations-Attest	den Pfarrer .	20			20			20					1			
12	für ein Tauf-, Trauungs- oder Tobten-Attest	den Pfarrer .	durchweg													12	

Für jedenfall mehr in demselben Atteste noch die halbe Gebühr.

Anmerkungen: 1. Zu allen auswärtigen Amtshandlungen haben die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeltlich zu stellen.
 2. Von jeder Trauung sind an die Kirchspiels-Schulkasse 10 Sgr. zu zahlen.
 3. Von jedem Konfirmanden erhält bei der Visitation:
 a. der Superintendent 2 fg. 6 pf.
 b. die Kirchspiels-Schulkasse 7 fg. 6 pf.
 Königsberg, den 11. April 1870.
 Königliches Konsistorium.
 Marienwerder, den 30. April 1870.
 Königliche Regierung.

Inspektoren unseres Bezirks auf dieses gebiegene Werk aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe insbesondere zur Anschaffung für die Lehrer-Lesevereine.
 Marienwerder, den 28. August 1870.
 Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

S) Maßregeln gegen Einschleppen der Rinderpest. Polizei-Verordnung.

Im Hinblick auf die neuerdings erhöhte Gefahr der Einschleppung der Rinderpest aus Polen sehen wir uns genöthigt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, die gesammte Grenze unseres Bezirks in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 1. bis 5. der Instruktion vom 26. Mai 1869 — s. Amtsblatt S. 151. — für die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, frischen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (außer dem in Fässer verpackten), ungewaschener Wolle (welche nicht in Säcken verpackt ist) und Lumpen hiermit abzulassen.

Mit höherer Genehmigung bestimmen wir jedoch, daß zur Erleichterung der Versorgung des Inlandes mit Schlachtvieh die Einfuhr von solchem unter den im §. 4. der Instruktion vom 26. Mai 1869 für die Durchfuhr gegebenen Vorschriften auf der Eisenbahn bei Dtlloczyn stattfinden kann. Den Königlichen Landrath zu Thorn haben wir ermächtigt, die für jeden einzelnen Fall nöthige Gestattung in unserem Namen zu ertheilen. Zugleich ist angeordnet, daß alles hiernach eingehende Vieh bei dem Eingang thierärztlich unter-

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
 7) Im Verlage von Eduard Deck in Berlin sind die „Beiträge zu einer fruchtbaren Behandlung des deutsch-evangelischen Kirchenliedes von Luther bis auf die Gegenwart von Wilhelm Lettrig“ in vierter Auflage erschienen.
 Den Lehrern wird durch dies Werk eine eingehende Anleitung zur Erklärung der Kirchenlieder und Anwendung derselben für die Jugend bargeboten. Sie werden in den Stand gesetzt, aus dem Leben der Dichter der wichtigsten Kirchenlieder und aus der Geschichte der letzteren anziehende und erbauliche Mittheilungen zu machen und dadurch den in der Schule zur Verwendung kommenden Liedern eine fruchtbare Behandlung zu Theil werden zu lassen.
 Indem wir die evangelischen Herren Localschul-

sucht werden muß. Die Kosten dieser Untersuchung fallen dem Besitzer des Viehes zur Last.

Uebertretungen der obigen Verordnungen sind, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe anderweit bestimmt ist, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. beziehungsweise entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Marienwerder, den 5. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Den im Kreise Thorn belegenen, nachstehend bezeichneten Ortschaften sind folgende Namen beigelegt worden:

1. dem Dorfe „Gr. Niszewken“ die Benennung „Gr. Nessay“
2. dem Dorfe „Al. Niszewken“ die Benennung „Ober-Nessay“
3. dem Vorwerke „Niszewken“ die Benennung „Schloß Nessay“
4. der Ortschaft „Klucypl - Mühle“ die Benennung „Schlüssel-mühle“
5. dem Gute „Dziemiony“ die Benennung „Dreilinden“
6. der Ortschaft „Bielczyn“ die Benennung „Bildschön“
7. dem Orte „Brzezinko“ die Benennung „Birkenau“
8. dem Dorfe „Kozibor“ die Benennung „Kostbar“
9. der Freischulzerei „Papowo al. Kuczborret“ die Benennung „Paulshoff“.

Marienwerder, den 1. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Polizei-Verwaltung zu Waldenburg hat am 21. Juni d. J. eine Polizei-Verordnung über das Tragen von Sensen erlassen, welche in Nr. 28 des Schlochauer Kreisblattes auf Seite 216 abgedruckt ist.

Marienwerder, den 17. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Polizeiverwaltung zu Krojanke hat das Befahren der Lehm-Chausséen nach Sakollno und Glubczyn innerhalb des städtischen Gebiets bei nasser Witterung durch Polizei-Verordnung vom 12. d. M. verboten und das Verbot durch Aufstellung von Warnungstafeln an Ort und Stelle veröffentlicht.

Marienwerder, den 22. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Polizei-Verwaltung zu Waldenburg hat am 10. Mai d. J. einen Nachtrag zu der mit unserer Genehmigung erlassenen Straßenpolizei-Ordnung vom 6. Juni 1867 beschlossen, welcher in Nr. 26 des Schlochauer Kreisblattes, Seite 205 abgedruckt ist.

Marienwerder, den 17. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Unter den Pferden der Fuhrleute Urbanski und Trenkel in Culm, des Rättners Anton Karbowski in Gr. Glemboczet und der Dorfschaft Bientowko, Kreises Culm, ist der Hoß ausgebrochen.

Marienwerder, den 24. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses

von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23, Tit. 5, Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 24. August 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

15) Auf der Strecke Danzig-Neufahrwasser werden an Sonn- und Festtagen Extrazüge vom 1. t. M. ab nicht weiter abgelassen.

Bromberg, den 24. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres auf sämtlichen im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen Blindvieh jeder Art nur dann angenommen und weiter befördert werden darf, wenn der Gesundheitszustand desselben zuvor durch ein amtliches Attest eines angestellten Thierarztes festgestellt worden ist.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

17) Nach amtlichen Ermittlungen hat die in den Grenzreisen Rußlands herrschende Rinderpest einen minder bedrohlichen Charakter angenommen.

Unsere Umdruck-Verfügung vom 24. Januar c. No. 1666 B. wird deshalb dahin modificirt, daß Häute von Rindvieh jeder Art in völlig trockenem Zustande aus Rußland eingeführt werden dürfen, und daß der Uebertritt größerer Zutriebe von Rindern, d. h. von 5 und mehr Stück, über die Grenze erfolgen darf, sobald sich bei der Seitens des Kreis-Thierarztes des Eingangskreises jenseits der Grenze vorzunehmenden Untersuchung die völlige Unverträglichkeit des Zutriebes herausgestellt.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Nachdem unter einem von Berlin nach Dresden gelangten Schlachtvieh-Transporte die Rinderpest ausgebrochen, darf Schlachtvieh höherer Anordnung zufolge zwischen Berlin und Dresden in beiden Richtungen bis auf Weiteres nicht zur Beförderung angenommen werden.

Bromberg, den 2. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

19) Die Eröffnung der ursprünglich für die Zeit vom 1. September bis zum 30. November d. J. projektirten internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse mit einer voraussichtlich gleichen Dauer der Ausstellung,

auf den 1. Dezember d. J.

verlegt worden.

Wie wir bereits unter dem 21. Juni c. bekannt gemacht, ist auf der Ostbahn nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht für die zur Beförderung nach Neapel aufgelieferten dergleichen Gegenstände zu entrichten, der Rücktransport derselben an den Aussteller dagegen erfolgt auf der für den Hintransport benutzten Route nach dem Schlusse der Ausstellung innerhalb 12 Wochen frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der betreffenden Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß diese Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

20) Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan

für das Winter-Semester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. October 1870.

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Dir. Prof. Dr. Baumstark.
- 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preukischen Staatskunde, derselbe.
- 3) Darstellung der preukischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
- 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
- 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
- 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
- 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
- 8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein.
- 9) Hindviehzucht, Prof. Dr. Rhode.
- 10) Schaafzucht, derselbe.
- 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
- 12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
- 13) Landhschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
- 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
- 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
- 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
- 17) Anatomie und Physiologie der Hausfäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
- 18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
- 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
- 20) Analytische Chemie, derselbe.
- 21) Düngerlehre, derselbe.
- 22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
- 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.

- 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
- 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
- 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
- 27) Geognosie, Dr. Scholz.
- 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
- 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
- 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen

Das akademische Museum leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollproben-sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der gedächtnischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchskation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thier-physiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rhode.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift:

Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität

Greifswald. Berlin 1870.
 Elbena im Juni 1870.
 Der Direktor Dr. E. Baumstark.

**20) Königl. landwirthschaftl. Akademie
 Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870—71.

Das Semester beginnt am 17. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Hensel.

II. Wirthschaftslehre:

1. National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
2. Ueber den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Allgemeiner Ader- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde: Dr. Werner.
2. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.
3. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspr. Hannemann.
4. Obstbenutzung: Derselbe.
5. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Geh. Reglerungs-Rath Dr. Settegast.
6. Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann.
7. Rindviehzucht: Dr. Werner.
8. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
9. Unterweisung im Classificiren und Zulheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
10. Schweinezucht: Prof. Dr. Dammann.
11. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider.
12. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspr. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttagation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Kroder.
2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
3. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Hensel.
4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie): Dr. Pape.
5. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel.
6. Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.
7. Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel.
8. Geognose: Dr. Gruner.
9. Bodenkunde: Derselbe.

10. Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.

VI. Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:

1. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Professor Dr. Dammann.
2. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
3. Fußbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde: Daurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellte, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirtschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirtschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirtschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agriculturchemischen Versuchs-Station geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studierenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bleef-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnig Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirtschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studierenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbertriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studierende

verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einfluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirtschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erscheinende und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu bezehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

21) Der Regierungs-Assessor Carl Otto Freiherr von Litzow ist der hiesigen Kgl. Regierung überwiesen und eingeführt worden.

Der Baumeister Siepmann ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die bisher commissarisch verwaltete Kreisbaumeister-Stelle in Dt. Crone verliehen worden.

Der seitherige Hilfsprediger in Leitersdorf, Synode Grossen, später in Frankenau, Johann Ludwig August Chevalier ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Langenau und Goldau von den Patronen berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Oscar Erdmann ist als dritter ordentlicher Lehrer an dem Stadtgymnasium zu Graubenz definitiv angestellt worden.

Der Elementarlehrer Bruno Dgurtowski ist als Gesangs- und Vorschullehrer bei dem Königl. katholischen Gymnasium zu Culm in Westpreußen definitiv angestellt.

Der Revierförster Hoff ist vom 1. September c. ab, von Peterswalde in der Oberförsterei Lindenberg nach Rosenthal im Regierungsbezirk Posen versetzt und die nunmehrige Försterstelle in Peterswalde dem Förster Kobiak in Rosenthal übertragen.

Der Telegraphen-Candidat v. Jeddelmann in Thorn ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Es sind angestellt worden:

1. Der Sergeant Büchele als Grenzaufseher zu Altdich Brinck,
2. der Gefreite Rowalski als Grenzaufseher zu Jastrzembie,
3. der Gefreite Schulz als Grenzaufseher zu Bissakrug und
4. der Sergeant Leopold als Grenzaufseher zu Neuzielun.

Es sind versetzt worden:

1. Der Hauptsteueramtsassistent Scheffler zu Br. Stargardt als Hauptzollamtsassistent nach Thorn,
2. der Grenzaufseher Barkenowicz zu Jastrzembie in gleicher Dienstbeziehung nach Thorn,
3. der Steueramtsassistent Berger zu Conitz in gleicher Dienstbeziehung nach Thorn.
4. der Grenzaufseher Leopold zu Altdich Brinck als Steueramtsassistent nach Neumark und
5. der Steueramtsassistent Knoß zu Neumark in gleicher Dienstbeziehung nach Conitz.

Es ist befördert worden:

Der Grenzaufseher v. Blumberg zu Thorn zum Steueramtsassistenten in Damerau.

Patent-Bewilligungen.

22) Dem Ingenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau- und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Bazel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Feilenbau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Edmund Lohde & Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Grafen zu Münster zu Herrnhuttschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser und Dekonomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königsutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfärben der Diffusions-Rückstände von Zuckersfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

23) Patent-Aufhebungen.

Das dem Ernst Hillt in Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammenfassung, ist aufgehoben.

Das dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.

—————
(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 36.)
—————

Patent-Verordnungen

Dem Ingenieur Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen ertheilt worden. Dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königsutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen ertheilt worden.

Das dem Ernst Hillt in Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammenfassung ist aufgehoben. Das dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.